

Reglement über die Bussenpraxis gemäss Bundesgesetz über Ord- nungsbussen im Strassenverkehr

Beschlossen vom Stadtrat am 11. November 1981

Art. 1 Grundsatz

Verkehrsübertretungen, für die das Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBG) zur Anwendung gelangt, werden grundsätzlich nach diesem geahndet.

Art. 2 Ordentliches Verfahren

Muss, gestützt auf Art. 10 OBG, für eine Verkehrsübertretung das ordentliche Verfahren angewendet werden und ist hierfür die entsprechende Gemeindebehörde gemäss Art. 20 ff. der Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr des Kantons Graubünden zuständig, so gilt:

- a) *Die 1. - 5. Übertretung innerhalb von 6 Monaten* wird jeweils mit einer Busse geahndet, deren Höhe dem in der Bussenliste der Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBV) aufgeführten Betrag entspricht. Die Amtskosten betragen für jede Busse Fr. 50.–.
- b) *Die 6. und 7. Übertretung innerhalb von 6 Monaten* wird mit einer Busse von Fr. 50.–, bzw. Fr. 100.– bestraft.
Die Amtskosten belaufen sich auf jeweils Fr. 50.– Die 7. Übertretung wird ausserdem der Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Graubünden (MFK), Sektion Strafen und Massnahmen gemeldet, die ihrerseits für die Androhung administrativer Massnahmen zuständig ist.
- c) *Die 8. und die weiteren Übertretungen* werden wie folgt geahndet:
 - die 8. Übertretung mit einer Busse von Fr. 150.–
 - jede weitere Übertretung hat die Erhöhung der Busse um jeweils Fr. 50.– zur Folge bis zu dem in der grossrätlichen Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vorgesehenen Höchstbetrag.

Die Amtskosten für die 8. und die folgenden Bussen betragen jeweils Fr. 100.–.

Gleichzeitig werden die 8. und die weiteren Übertretungen der MFK gemeldet, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Führerausweiszug prüft.

Art. 3 Zuständigkeit

- Es sind zuständig für die Verfügung
- der 1. bis und mit 7. Busse der Polizeichef
 - der 8. und weiteren Bussen der Stadtrat

Art. 4 Anrechnung

¹ Wer im Verlaufe von 6 Monaten keine Übertretung mehr begangen hat, verbessert sich in der Bussenskala um zwei Stufen.

² Wer sich im Verlaufe von 12 Monaten keine Übertretungen mehr hat zuschulden kommen lassen, beginnt von vorne.

Art. 5 Schlussbestimmung

Der vorliegende stadträtliche Beschluss ersetzt jenen vom 13. November 1974.